

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "NIEDERHAGEN" DER GEMEINDE SATOW

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL B - TEXT

PRÄAMBEL

VERFAHRENSVERMERKE

SATZUNG DER GEMEINDE SATOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "NIEDERHAGEN", 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG.

FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD: IM NORDEN DURCH DIE PLANSTRASSE A (SÜDLICH, IM NORDWESTEN UND NORDOSTEN DURCH DIE FESTGEGEBTE ZWISCHENSTRASSE BEBAUUNG, IM SÜDWESTEN DURCH DIE AUSGLEICHFLÄCHE (TEILBEREICH DER FLURSTÜCKE 139/4 UND 127/5)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUSETZBUCHES (BAUBÜ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BOBt. I S.2141), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG, WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.07.1999 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "NIEDERHAGEN", 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ERLASSEN.

DIE EIGENTUMER DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE HABEN MIT SCHREIBEN VOM 03.03.2000 DEM BEWAUNGSPLAN NR. 6 "NIEDERHAGEN", 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUGESTIMMT.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEZOGENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.07.1999 ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

ANFORDERUNGEN SOWIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND NICHT VORGEBRACHT WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 07.09.1999 VON DER BEKANNTMACHUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUBÜ BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILDET.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE PERMIT AUSGEFÜHRT.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

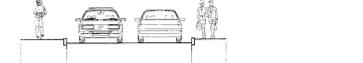
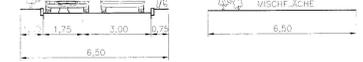
DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.

SATOW, DEN 25.07.2000
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.09.2000 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND VERFAHRENS- UND FORM VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUBÜ) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBÜ) HINGEWIESEN WORDEN.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 9 ABS. 1 NR.1 BAUBÜ

WA II § 9 ABS. 1 NR.2 BAUBÜ

M MISCHEBIELE § 9 ABS. 1 NR.3 BAUBÜ

GRZ II GRÜNFLÄCHENZAHL ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9 ABS. 1 NR.4 BAUBÜ

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE § 22 BAUNVO

o BAUGRENZE § 23 BAUNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELPLÄTZE

o FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9 ABS. 1 NR.5 BAUBÜ

o SOZIALEN ZWISCHEN DIENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN HIER: KINDERGARTEN

o GESUNDHEITLICHEN ZWISCHEN DIENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN HIER: AMBULANZ / ARZTSTATION

VERKEHRSLÄCHEN

o STRASSENVERKEHRSLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR.11 BAUBÜ

o STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE

o VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWISCHENBESTIMMUNG

o ZWISCHENBESTIMMUNG

o OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

o FUSSWEG

o VERKEHRSSUBSTRATBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLSÖRTERUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

o § 9 ABS. 1 NR.12/14 BAUBÜ

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

o ZWISCHENBESTIMMUNG

o WERTSTOFFSAMMELPLATZ

o REGENRÜCKHALTEBLECKEN

GRÜNFLÄCHEN

o OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE § 9 ABS. 1 NR.15 BAUBÜ

o ZWISCHENBESTIMMUNG

o PARKANLAGE

o SPIELPLATZ

o PRIVATE GRÜNFLÄCHE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES

o § 9 ABS. 1 NR.16 BAUBÜ

WASSERFLÄCHEN

o ZWISCHENBESTIMMUNG

o GRABEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAMMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

o UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WASSERHAUPT- ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 ABS. 1 NR.20 BAUBÜ

o UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 ABS. 1 NR.25A BAUBÜ

o ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN § 9 ABS. 1 NR.25B BAUBÜ

o UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GRÄSERN § 9 ABS. 1 NR.25C BAUBÜ

o BAUME ZU ERHALTEN § 9 ABS. 1 NR.25D BAUBÜ

SONSTIGE PLANZEICHEN

o MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU VERKEHRENSMANGELN UND FÜR DEN ANWEN- DER, VERSORGSÜBERTRÄGER U. ALLEGENHEIT § 9 ABS. 1 NR.21 BAUBÜ

o UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-UMWELTSCHUTZGESETZES § 9 ABS. 1 NR.24 BAUBÜ

o UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 ABS. 1 NR.10 BAUBÜ

o GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 1 BAUBÜ

o ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES § 1 ABS. 4 BAUNVO § 6 ABS. 5 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHENUNGEN

o § 9 ABS. 6 BAUBÜ

o UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ- RECHTES § 2 LVATSCHG M-V

o NUMERIERUNG DER SCHUTZGEBIETE SOWIE GRÜNDENDESCHUTZGEBIETEN § 2 ABS. 1 DSCHG M-V

o UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 2 ABS. 1 DSCHG M-V

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

o VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

o VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

o VORH. GEBÄUDE

o SICHTDREIECK

o VORH. BOSCHUNG

o LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE

o MASSANG

